§ 16 Erhebung der Umlage im Abzugsverfahren (Zu Art. 15 KirchStG)

(1) Die Kirchenlohnsteuer wird in Bayern im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben für folgende umlageberechtigte Gemeinschaften:

die (Erz-) Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche in Bayern,

die Evangelisch-Lutherische und Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern,

die Alt-Katholische Kirche in Bayern,

den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

(2) [1]Die Kirchenkapitalertragsteuer wird in Bayern für die in Abs. 1 genannten umlageberechtigten Gemeinschaften erhoben. [2]Ansonsten wird sie für die in einem anderen Land kirchensteuerberechtigte Gemeinschaft erhoben.